|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Wappen Saarland | |
| GENERALSTAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN  DER GENERALSTAATSANWALT | |
|  |  |
| **Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken** | Bitte bei allen Schreiben angeben:  **Geschäfts-Nr**.**:** Sta 300-0-G#146 |
| Frau  Maren Rixecker  Per E-Mail:  [rixeckma@hu-berlin.de](mailto:rixeckma@hu-berlin.de) | Zähringerstraße 12  66119 Saarbrücken  **Telefon:** (0681) 501- 05  **Bei Durchwahl:** 501-6990  Telefax: (0681) 501- 5537  E-Mail: [poststelle@gsta.justiz.saarland.de](mailto:poststelle@gsta.justiz.saarland.de)  Ansprechpartner: **Thomas Schardt**  E-Mail: t.schardt@sta.justiz.saarland.de  **Datum: 13.06.2023** |
| **Ihre Anfrage vom 08.06.2023 zum Thema „Opferstaatsanwalt“** | |

Sehr geehrte Frau Rixecker,

ich komme zurück auf Ihre o.g. Anfrage anlässlich Ihrer Dissertation zur organisationsrechtlichen Zuordnung der Aufgaben des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Eine besondere interne Zuständigkeit für die Belange der Opfer von Straftaten im Sinne eines sog. Opferstaatsanwalts besteht bei den saarländischen Staatsanwaltschaften nicht, eine Einrichtung ist derzeit auch nicht geplant.

Maßgebliche Gründe, von der Einrichtung abzusehen, waren, dass zum einen im Saarland bereits – angegliedert an das Ministerium der Justiz – eine Beauftragte für kindgerechte Justiz und für Opferschutz bestellt ist, die einerseits eine Ansprechpartnerfunktion für Opfer von Straftaten wahrnehmen und andererseits auch am Aus- und Fortbildungsangebot in Belangen des justiziellen Opferschutzes mitwirken soll. Andererseits war bei der – insbesondere aus Nordrhein-Westfalen bekannten – möglichen Ausgestaltung der Stellung und Zuständigkeiten eines „Opferstaatsanwalts“ in einigen Bereichen eine Überschneidung mit den originären Aufgaben sowohl der sachbearbeitenden („ordentlichen“) Dezernenten als auch zum Teil mit Aufgaben des Bereitschaftsdienstes zu konstatieren, die regelmäßig sachgerecht von diesen vorgenommen werden. Zuletzt wurde hier angesichts der überschaubaren Größe der hiesigen Strukturen mit einer Generalstaatsanwaltschaft und nur einer Staatsanwaltschaft und – im Hinblick auf die erwähnten möglichen Einsatzbereiche bei Anschlägen oder anderen Großschadensereignissen – erwartbar geringen Zahl von Fällen, in denen eine Bündelung von Aufgaben des Opferschutzes im Verfahren echten Mehrwert verspricht, ein akuter Bedarf nicht gesehen. Sollte ein geeigneter Einzelfall eintreten, könnte im Übrigen ein Dezernent als zentraler Ansprechpartner für Belange der etwaigen Opfer im Einzelfall kurzfristig bestellt werden.

Ich hoffe, Ihnen für Ihr Dissertationsvorhaben, für das ich Ihnen gutes Gelingen wünsche, weitergeholfen zu haben und stehe für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

(Schardt)

Richter am Amtsgericht